**Hauptsatzung**

nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

**§ 1**

# Organe

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

**§ 2**

**Zusammensetzung, generelle Zuständigkeit und Beschlussfassung des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitz und den ehrenamtlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten.

(2) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt im Sinne einer Gesamtsteuerung die Ziele und die Rahmenbedingungen des kommunalen Handelns fest.

(3) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat bei ihren/seinen Entscheidungen die vom Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Ziele und festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. die Beschluss-Vorlage abgelehnt.

**§3**

**Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen**

(1) Der Gemeinderat hat das Recht, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen zu bilden.

(2) Die Bildung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen und ihre Tätigkeit dienen der Entlastung des Gemeinderates, weil das Plenum des Gemeinderates und jedes einzelne Gemeinderatsmitglied weithin überfordert wären, wenn sie mit der Beratung aller kommunalpolitischen Fragen befasst wären.

(3) Den Vorsitz der vorberatenden Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister inne.

(4) Der Ausschuss kann, bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

(5) In den Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen werden bestimmte Aufgaben, Probleme und Fragen eingehend vorberaten.

(6) Die Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen unterrichten den Gemeinderat über ihre Arbeit.

(7) Mitglieder der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen können Gemeinderätinnen und Gemeinderäte aller Fraktionen, aber auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger und Sachverständige sein, die nicht dem Gemeinderat angehören.

**§ 4**

**Funktionsträger: Gemeinderäte, Bürgermeister/in, Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende**

(1) Gemeinderätinnen und -räte

1. Die Gemeinderätinnen und -räte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern gewählt. Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl.
2. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderätinnen und -räte zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Gemeinderätinnen und -räte zu wählen sind.
3. Die/ Der Wahlberechtigte kann Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und einer Bewerberin und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
4. Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Gemeinderätinnen und -räte sind ehrenamtlich tätig. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderätinnen und -räte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
6. Die Gemeinderätinnen und -räte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(2) Oberbürgermeister/-in

1. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erledigt kraft Gesetzes die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben jeweils in eigener Zuständigkeit.
2. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hält den Vorsitz im Gemeinderat, leitet die Gemeinderatssitzungen und verfügt über ein Stimmrecht.
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hält den Vorsitz aller Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen.
4. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann sich bei Verhinderung durch ein gemeinderätliches Mitglied in ihrem/seinem Vorsitz vertreten lassen.

(3) Fraktionsvorsitzende

1. Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte eine/n Fraktionsvorsitzende/n.
2. Diese/r hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Positionen der jeweiligen Fraktion bestmöglich zum Tragen kommen. Dies umfasst insbesondere:  
   - die Leitung der Fraktionssitzungen mit dem Ziel, Einvernehmen über Ziele, Strategie und konkretes Handeln herbeizuführen.

* die Koordination der fraktionsinternen Vorbereitungen auf die Ausschussarbeit.
* die Vertretung der Fraktion nach außen und ggf. notwendige Absprachen mit den Vorsitzenden anderer Fraktionen oder dem/der Bürgermeister/in.

(4) Ausschussvorsitzende

1. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hält den Vorsitz im Gemeinderat und aller ihrer/seiner Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen.
2. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann sich bei Verhinderung durch ein gemeinderätliches Mitglied in ihrem/seinem Vorsitz vertreten lassen.
3. Der Ausschuss kann, bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.
4. Die Aufgabe der Ausschussvorsitzenden ist es, für geordnete und konstruktive Beratungen in ihrem Ausschuss zu sorgen.
5. Im Ausschuss müssen die Ausschussvorsitzenden in ihrer Rolle als Sitzungsleitung alle Ausschussmitglieder fair und gleich behandeln.
6. Sie wachen über die Einhaltung des Zeitplans, sorgen dafür, dass jede/r in angemessener Weise zur Diskussion beitragen kann und die Darlegungen ihrer Ausschusskollegen/Ausschusskolleginnen in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen bleiben. Es steht den Ausschussvorsitzenden zu, störende Mitglieder zur Ordnung zu rufen und nötigenfalls des Saales zu verweisen.
7. Die Ausschussvorsitzenden sind verantwortlich dafür, dass zum Ende der Sitzung die Ergebnisse schriftlich festgehalten sind.

**§ 5**

**Einwohner/innen und Bürger/innen, Bürgerversammlung, Bürgerantrag, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren**

(1) Bürger/in der Gemeinde ist, wer Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Bürgermeister/in und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

(2) Das Bürgerrecht verliert, wer aus der Gemeinde wegzieht, die Hauptwohnung in eine andere Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist.

(3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, eine Bürgerversammlung anberaumen. Den Vorsitz führt die/der Bürgermeister/in oder ein von ihr/ihm bestimmter Vertreter. Der Gemeinderat hat eine Bürgerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Bürgerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Er muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerschaft unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat.

(4) Die Bürgerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Ein Bürgerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist. Der Bürgerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Bürgerantrag zulässig, soll er hierbei Vertreter/innen des Bürgerantrags hören.

(5) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürgerschaft unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(6) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

1. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden. Es muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerschaft unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat.
2. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
3. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.
4. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.